

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

741.013.1

vom 22. Mai 2008 (Stand am 1. März 2020)

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung, dem Eidgenössischen
Institut für Metrologie und dem Bundesamt für Verkehr,*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 5, 9 Absätze 2 und 3, 11 Absatz 3, 13 Absatz 3,
15 Absatz 1, 18, 24 Absatz 4, 26 Absatz 5, 44 Absatz 2 sowie 45 Absatz 3
der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007¹ (SKV),²
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur SKV.

Art. 2 Kontroll- und Auswertungspersonal

¹ Die Zuständigkeit für die Durchführung von Kontrollen im Strassenverkehr richtet sich nach den Artikeln 3 und 4 SKV.

² Messsysteme zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen dürfen nur durch geschultes Personal aufgestellt, eingerichtet, betrieben und gewartet werden.

³ Das Kontroll- und Auswertungspersonal muss:

- a. über die nötigen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Messart, dem Messsystem, der Durchführung der jeweiligen Messung sowie der Auswertung der Messdaten verfügen;
- b. durch die zuständige Behörde zur Durchführung der Kontroll- und Auswertungstätigkeiten ermächtigt sein.

Art. 3 Messverfahren und Messsysteme

¹ Die Anforderungen an Messverfahren, Messsysteme und Zusatzgeräte, die im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen für die amtliche Feststellung von Sachverhalten verwendet werden, das Inverkehrbringen solcher Systeme und Geräte sowie

AS 2008 2447

¹ SR 741.013

² Fassung gemäß Ziff. I der V des ASTRA vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 241).

die Kontrolle nach dem Inverkehrbringen richten sich nach der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ sowie nach allfälligen messmittelspezifischen Verordnungen.

² Wer ein Messsystem verwendet, muss sicherstellen, dass es den rechtlichen Anforderungen entspricht und dass die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere allfällige Vorschriften über die Zulassung, die Eichung und die Kennzeichnung von Messsystemen.

³ Die im Rahmen der Zulassung festgelegten Verwendungszwecke, Betriebsbedingungen und Auflagen sowie die Bedienungsanleitung des Herstellers sind zu beachten.

⁴ ...⁴

Art. 4 Durch Messsysteme festgestellte Widerhandlungen

¹ Jede durch ein Messsystem festgestellte Widerhandlung muss so erfasst werden, dass die Messwerte eindeutig einem bestimmten Fahrzeug oder einem Fahrzeugführer oder einer Fahrzeugführerin zugeordnet werden können.

² Als Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970⁵ gilt die Feststellung gestützt auf ein Bild- oder Filmdokument eines automatischen Messsystems.

Art. 5 Datenübertragung

Bei der digitalen Übertragung von Mess- und Bilddaten muss die Datenintegrität sichergestellt sein.

2. Kapitel: Geschwindigkeitskontrolle und Rotlichtüberwachung

1. Abschnitt: Geschwindigkeitskontrolle

Art. 6 Messarten

Bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen sind in erster Linie folgende Messarten zu wählen:

- a. Messungen mit stationären Messsystemen, die durch eine Messperson beaufsichtigt werden;
- b. Messungen mit stationären Messsystemen, die autonom betrieben werden;
- c. mobile Messungen:

³ SR **941.210**

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5645).

⁵ [AS **1972** 734, **1996** 1075, **2006** 3545 Art. 44 Ziff. 4, **2012** 6291 Ziff. II, **2013** 4669, AS **2017** 6559 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (SR **314.1**).

1. aus einem mit einem Messsystem ausgerüsteten Fahrzeug oder einem Helikopter (Moving-Geschwindigkeitsmessung), oder
 2. durch Nachfahren und Ermittlung der Geschwindigkeit durch einen Geschwindigkeitsvergleich zwischen den beiden Fahrzeugen (Nachfahrkontrolle);
- d. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen zur Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit über einen Strassenabschnitt; die Messungen werden mit stationären Messsystemen vorgenommen, die autonom betrieben werden.

Art. 7 Andere Feststellungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen

¹ Geschwindigkeitsüberschreitungen können anlässlich einer Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder einer Unfallabklärung aufgrund von Aufzeichnungen von Fahrt- und Restwegschreibern sowie Datenaufzeichnungsgeräten festgestellt werden.

² Werden gestützt auf eine solche Feststellung Einlageblätter zur Einleitung von Massnahmen eingezogen, so ist ihr Einzug dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin schriftlich zu bestätigen, und er oder sie ist anzuweisen, die Bestätigung dem Arbeitgeber abzugeben.

³ Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem sind auf Fälle von massiver Geschwindigkeitsüberschreitung zu beschränken.

Art. 8 Sicherheitsabzug

¹ Vom auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Geschwindigkeitsmesswert sind folgende Werte abzuziehen:

- a. bei Radarmessungen:
 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
- b. bei Lasermessungen:
 1. 3 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 4 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 5 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
- c. bei stationären Radarmessungen in Kurven:
 1. 10 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 14 km/h bei einem Messwert ab 101 km/h;
- d. bei mobilen Messungen nach Artikel 6 Buchstabe c Ziffer 1 mit Radar (Moving-Radar):
 1. 7 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 8 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 9 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

- e. bei Messungen mit stationären Schwellendetektoren wie induktive Schleifen, Piezosensoren, optische Schwellendetektoren:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
 - f. bei Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
 - g.⁶ bei Nachfahrkontrollen mit einem für diesen Zweck zugelassenen Videogeschwindigkeitsmesssystem und automatischer Auswertung des Messvorgangs mit einer genehmigten Software: automatischer, vom Kontroll- und Auswertungspersonal nicht beeinflussbarer Sicherheitsabzug gemäss Zulassungsdokument des Eidgenössischen Instituts für Metrologie;
 - h.⁷ bei anderen Nachfahrkontrollen als nach Buchstabe g: die Werte gemäss der Tabelle in Anhang 1;
 - i.⁸ bei Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem folgende Sicherheitsabzüge:
 - 1. 15 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 15 Prozent bei einem Messwert ab 101 km/h, oder
 - 3. ein vom Eidgenössischen Institut für Metrologie im Einzelfall bestimmter Abzug;
 - j.⁹ bei Geschwindigkeitsermittlungen auf der Basis eines zugelassenen Abstandsmessverfahrens:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101 bis 150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h.
- ² Bei Aufzeichnungen von Fahrt- und Restwegschreibern sowie Datenaufzeichnungsgeräten sind von der aufgezeichneten Geschwindigkeit abzuziehen:
- a.¹⁰ 10 km/h bei analogen Fahrtsschreibern (Art. 100 Abs. 4 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS) und bei analogen Restwegschreibern;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4675).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4675).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4675).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4675).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 241).

¹¹ SR **741.41**

b.¹² 6 km/h bei digitalen Fahrtsschreibern (Art. 100 Abs. 2 und 3 VTS) und bei digitalen Restwegschreibern;

c. 14 km/h bei Datenaufzeichnungsgeräten (Art. 102 VTS).

³ Erfolgt die Geschwindigkeitsermittlung unter Verwendung eines Rotlichtüberwachungssystems in Kombination mit nicht typengeprüften Schleifendetektoren, so sind vom ermittelten Wert abzuziehen:

a. 5 km/h bei einem Messwert bis 50 km/h;

b. 10 Prozent bei einem Messwert ab 51 km/h.

Art. 9 Dokumentation

Die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen erfassten Messwerte sind zusammen mit der Verkehrssituation bildlich zu dokumentieren. Das ASTRA kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Rotlichtüberwachungssysteme

Art. 10

¹ Rotlichtüberwachungssysteme dienen in erster Linie der Feststellung von Widerhandlungen gegen das Haltegebot durch Lichtsignale.

² Sie können mit Systemen zur Geschwindigkeitsmessung kombiniert werden.

3. Kapitel: Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Art. 11

Die für die Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit verwendete Kontrollsoftware muss mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- a. Auslesen der Daten aus der Fahrerkarte ohne digitalen Fahrtsschreiber;
- b. Auslesen der Fahrtsschreiber- und Fahrerkartendaten aus dem digitalen Fahrtsschreiber;
- c. Digitalisieren von Einlageblättern;
- d. manuelles Erfassen von Daten;
- e. Auswerten der nationalen und internationalen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften;
- f. Auswerten der Geschwindigkeit und der Wegstrecke;

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 241).

- g. Auswerten der Daten aus dem Fahrtschreiber, den Einlageblättern und den Fahrerkarten;
- h. Importieren, Exportieren und Archivieren von Originaldateien aus dem digitalen Fahrtschreiber und den Fahrerkarten;
- i. Anschliessen an das schweizerische Fahrtschreiberkartenregister sowie die entsprechenden ausländischen Register zur Datenüberprüfung und -meldung;
- j. statistisches Auswerten der Daten sowie Übergeben von Daten an andere Datenverwerter.

4. Kapitel: Gewichtskontrolle

Art. 12 Funktionskontrolle

Vor der eigentlichen Messung sind die eingesetzten Messsysteme einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Bei Messungen mit zwei Radlastwaagen ist überdies die Übereinstimmung der Messgenauigkeit der beiden Radlastwaagen zu überprüfen.

Art. 13¹³ Sicherheitswert

¹ Wo ein bestimmtes Gewicht nicht überschritten werden darf, ist von der ermittelten Achslast, vom ermittelten Betriebsgewicht oder von der ermittelten Stützlast ein Sicherheitswert von 3 Prozent abzuziehen. Ist dieser Sicherheitswert geringer als der doppelte Eichwert der Waage in kg, so ist stattdessen letzterer als Sicherheitswert abzuziehen.

² Wo ein bestimmtes Gewicht, namentlich das minimale Adhäsionsgewicht, nicht unterschritten werden darf, ist zur ermittelten Achslast oder zum ermittelten Betriebsgewicht ein Sicherheitswert von 3 Prozent dazuzuzählen. Ist dieser Sicherheitswert geringer als der doppelte Eichwert der Waage in kg, so ist stattdessen letzterer als Sicherheitswert dazuzuzählen.

Art. 14¹⁴

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2019 3357).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des ASTRA vom 16. Okt. 2019, mit Wirkung seit 1. März 2020 (AS 2019 3357).

5. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen

Art. 15 Begriff

Profilmessanlagen sind elektronische und mit Laserscannern ausgerüstete Messsysteme zur amtlichen Feststellung der Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen.

Art. 16 Sicherheitsabzug

Von den durch Profilmessanlagen ermittelten und auf den nächsten ganzen Zentimeter abgerundeten Messwerten betreffend die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sind die folgenden Werte abzuziehen:

- a. 5 cm betreffend die Höhe;
- b. 4 cm betreffend die Breite; und
- c. 10 cm betreffend die Länge.

6. Kapitel: Kontrolle der Fahrfähigkeit

1. Abschnitt: Atemalkoholmessungen¹⁵

Art. 17 und 18¹⁶

Art. 19¹⁷ Bedienungsanleitung

Atemalkoholtestgeräte und Atemalkoholmessgeräte müssen nach der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden.

Art. 20¹⁸ Sicherheitsabzug

Von den durch Atemalkoholtestgeräte und Atemalkoholmessgeräte angezeigten Messwerten dürfen keine Abzüge vorgenommen werden.

Art. 21¹⁹ Gerätestörung

Bei Gerätestörungen oder Zweifeln an der Messgenauigkeit dürfen Atemalkoholtestgeräte und Atemalkoholmessgeräte erst wieder verwendet werden, nachdem sie

¹⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591). Diese Anpassung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5645).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

folgenden Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit nach der Verordnung des EJPD vom 30. Januar 2015²⁰ über Atemalkoholmessmittel (AAMV) unterzogen wurden:

- a. Atemalkoholtestgeräte: einer Instandhaltung nach Artikel 6 Buchstabe b AAMV und einer Justierung nach Artikel 6 Buchstabe c AAMV;
- b. Atemalkoholmessgeräte: einer Nacheichung nach Artikel 10 Buchstabe a AAMV, einer Instandhaltung nach Artikel 10 Buchstabe b AAMV und einer Justierung nach Artikel 10 Buchstabe c AAMV.

2. Abschnitt: Blut- und Urinuntersuchung

Art. 22 Auftrag

¹ Die zuständige Behörde muss den Auftrag zur Blut- und Urinuntersuchung unter Verwendung des Protokolls nach Anhang 2 erteilen.

² Der Auftrag zur Untersuchung auf Betäubungs- oder Arzneimittel enthält zusätzlich einen Auftrag zur Blutalkoholuntersuchung, wenn der Verdacht besteht, dass die betroffene Person neben Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln auch Alkohol konsumiert hat.

³ Die Behörde muss dem Laboratorium alle erforderlichen Daten und Informationen übermitteln, namentlich das Protokoll einer allenfalls erfolgten ärztlichen Untersuchung nach Anhang 3.

⁴ Das Laboratorium muss die beauftragende Behörde unverzüglich informieren, wenn es im Zusammenhang mit den eingegangenen Proben und Unterlagen Unstimmigkeiten feststellt oder wenn es den Auftrag nicht erfüllen kann.

Art. 23 Dokumentationspflicht

Das Laboratorium muss die Ergebnisse der Untersuchungen dokumentieren und für die beauftragende Behörde einen schriftlichen Prüfbericht oder ein schriftliches Gutachten verfassen.

Art. 24 Gegenexpertise

¹ Ordnet die zuständige Behörde eine Gegenexpertise zu einer Untersuchung an, so muss sie das damit beauftragte Laboratorium darauf hinweisen, dass es eine Gegenexpertise durchzuführen hat.

² Das Laboratorium, das die zu beurteilende Erstuntersuchung durchgeführt hat, stellt der für die Durchführung der Gegenexpertise bestimmten Fachperson die fragliche Probe und bei Bedarf die Messprotokolle der entsprechenden Serie zur Verfügung.

³ Die Fachperson muss das Resultat der Gegenexpertise erläutern.

²⁰ SR 941.210.4

⁴ Bestätigt die Gegenexpertise das Resultat der Erstuntersuchung, so gilt zur Feststellung der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungs- oder Arzneimitteln das Resultat der Erstuntersuchung.

Art. 25 Aufbewahrung von Proben und Aufzeichnungen

¹ Das Laboratorium muss:

- a. die nach den Untersuchungen übrig gebliebenen Blut- und Urinproben im Originalgefäss in einem Tiefkühler bei mindestens minus 18 Grad Celsius während mindestens eines Jahres oder gemäss Anordnung der Untersuchungsbehörde bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren;
- b. alle für eine Rückverfolgbarkeit erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

² Das Laboratorium muss die minimalen Aufbewahrungsfristen im Prüfbericht oder im Gutachten nennen.

³ Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Abschnitt: Protokollierung, Nachtrunk

Art. 26

¹ Die Durchführung der Atemalkoholprobe²¹, die Sicherstellung von Urin, die Feststellungen der Kontrollbehörde, die Anerkennung der Atemalkoholmessungen sowie der Auftrag zur Blutentnahme und Sicherstellung von Urin oder die Bestätigung des Auftrags (Art. 13 Abs. 3 SKV) sind in einem Protokoll nach Anhang 2 festzuhalten.

^{1bis} Bei einer Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät ist sicherzustellen, dass die Messung der kontrollierten Person zugeordnet werden kann.²²

² Macht die betroffene Person geltend, nach dem Ereignis Alkohol konsumiert zu haben (Nachtrunk), so ist sie eingehend über die Art der Getränke, die Menge und den Zeitpunkt der Konsumation zu befragen. Allfällige Beweismittel sind sicherzustellen.

³ Das Protokoll der ärztlichen Untersuchung nach Artikel 15 Absatz 1 SKV richtet sich nach Anhang 3.

²¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

4. Abschnitt: Anerkennung der Laboratorien

Art. 27 Einreichung des Gesuchs

¹ Das Anerkennungsgesuch muss mit einer vollständigen Dokumentation nach den Weisungen des ASTRA eingereicht werden.

² Das Gesuch um Anerkennung als Laborleiter oder Laborleiterin, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie als Sachverständiger oder Sachverständige muss vom Laboratorium oder der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Art. 28 Provisorische Anerkennung als Laboratorium

¹ Die Anerkennung als Laboratorium wird vorerst provisorisch erteilt.

² Das ASTRA erteilt die provisorische Anerkennung für die Dauer eines Jahres, wenn das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt und das Laboratorium eine Eignungsprüfung bestanden hat.

³ Das ASTRA kann die provisorische Anerkennung entziehen, wenn das Laboratorium die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Art. 29 Definitive Anerkennung als Laboratorium

¹ Das ASTRA erteilt die definitive Anerkennung, wenn das Laboratorium während der Dauer der provisorischen Anerkennung die vom ASTRA veranlassten Eignungsprüfungen sowie ein Audit bestanden hat.

² Erfüllt das Laboratorium diese Voraussetzungen nicht, so kann das ASTRA die provisorische Anerkennung verlängern, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen in Aussicht steht.

³ Das ASTRA führt eine Liste der anerkannten Laboratorien.

Art. 30 Entzug der definitiven Anerkennung als Laboratorium

Das ASTRA kann die definitive Anerkennung namentlich dann entziehen, wenn das Laboratorium:

- a. an einer Eignungsprüfung ohne Begründung nicht teilnimmt;
- b. eine Eignungsprüfung nicht besteht und die daraufhin verfükten Auflagen nicht innert der angesetzten Frist erfüllt;
- c. ein Audit verweigert;
- d. die nach einem Audit verfükten Auflagen nicht innert der angesetzten Frist erfüllt;
- e. die Anforderungen dieser Verordnung oder der Weisungen des ASTRA nicht erfüllt.

Art. 31 Anerkennung als Laborleiter oder -leiterin

¹ Das ASTRA anerkennt als Laborleiter oder Laborleiterin beziehungsweise als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin Personen, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung namentlich in Chemie, Biochemie oder Pharmazie sowie über besondere Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet (Blutalkoholanalytik, forensische Toxikologie) verfügen.

² Dem Anerkennungsgesuch müssen ein Lebenslauf und eine Dokumentation der bisherigen beruflichen Tätigkeit beigelegt werden.

³ Das ASTRA kann Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 bewilligen.

5. Abschnitt: Qualitätssicherung bei Laboratorien**Art. 32** Externe Qualitätskontrollen

¹ Die Laboratorien müssen sich an den vom ASTRA veranlassten regelmässigen Eignungsprüfungen (externe Qualitätskontrollen) beteiligen. Das ASTRA kann dazu Experten und Expertinnen beiziehen.

² Die Resultate der Eignungsprüfungen sind vertraulich. Sie werden allen teilnehmenden Laboratorien mitgeteilt. Dabei bleibt die Zuordnung der Laboratorien anonym.

Art. 33 Audits

¹ Die Laboratorien müssen sich den vom ASTRA regelmässig veranlassten Audits unterziehen.

² Jedes Laboratorium wird mindestens alle fünf Jahre auditiert. Bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten kann ein Audit jederzeit durchgeführt werden.

³ Die Laboratorien müssen den Auditoren und Auditorinnen freien Zugang zu den Räumlichkeiten, Geräten, Akten und Journalen gewähren und Auskunft über die Methoden, die Geräte und die internen Qualitätsmassnahmen geben.

⁴ Ist ein Laboratorium von der schweizerischen Akkreditierungsstelle nach Artikel 5 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996²³ akkreditiert, so werden keine Audits nach Absatz 1 durchgeführt. Das Laboratorium muss jedoch nach jedem Audit eine Checkliste gemäss den Weisungen des ASTRA einreichen. Vorbehalten bleiben vom ASTRA veranlasste Audits bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten.

6. Abschnitt: Nachweis von Betäubungsmitteln

Art. 34

Die Betäubungsmittel nach Artikel 2 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962²⁴ gelten als nachgewiesen, wenn die Messwerte im Blut die folgenden Grenzwerte erreichen oder überschreiten:

- | | |
|--------------------|----------|
| a. THC: | 1,5 µg/L |
| b. freies Morphin: | 15 µg/L |
| c. Kokain: | 15 µg/L |
| d. Amphetamin: | 15 µg/L |
| e. Methamphetamin: | 15 µg/L |
| f. MDEA: | 15 µg/L |
| g. MDMA: | 15 µg/L |

7. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeuge

Art. 35 Kontrolle des technischen Zustandes: Prüfbericht und Bescheinigung

¹ Der Prüfbericht nach Artikel 24 Absatz 4 SKV richtet sich nach den Vorgaben in Anhang 4.

² Anstelle eines Prüfberichts kann eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle (Kontrollbescheinigung) ausgehändigt werden. Diese muss mindestens die Angaben nach den Ziffern 1-5, 9 und 13 des Prüfberichtes in Anhang 4 enthalten und allfällige Beanstandungen aufführen.

Art. 36 Gefahrgutkontrolle: Prüfbericht und Bescheinigung

¹ Die ausgefüllte Prüfliste (Prüfbericht) nach Artikel 26 Absatz 3 SKV richtet sich nach den Vorgaben in Anhang 5.

² Die Kontrollbescheinigung muss mindestens die Angaben nach den Ziffern 1–5, 7 und 40 des Prüfberichtes in Anhang 5 enthalten und allfällige Beanstandungen aufführen.

8. Kapitel: Meldungen der Kantone

Art. 37 Zeitpunkt der Meldungen an das ASTRA

¹ Die Kantone übermitteln an die zentrale Datenbank des ASTRA (Art. 47 Abs. 1 SKV):

²⁴ SR 741.11

- a. die Meldungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a–c und e SKV jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres;
- b. die Meldungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d SKV jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres.

² Von Absatz 1 abweichende Meldefristen, die sich auf eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA stützen, bleiben vorbehalten.

Art. 38 Form der Meldungen an das Bundesamt für Verkehr

Bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung erfolgen die Meldungen mittels der vom Bundesamt für Verkehr zur Verfügung gestellten Formulare. In den übrigen Fällen ist dem Bundesamt für Verkehr eine Kopie des Anzeigerapportes an die Untersuchungsbehörden zuzustellen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen²⁵

Art. 38a²⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. November 2011

Atemalkoholtestgeräte, die nach der AAMV²⁷ bis zum 31. Dezember 2012 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen die Anforderungen nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts²⁸ erfüllen.

Art. 39 Inkrafttreten²⁹

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5645).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5645).

²⁷ SR **941.210.4**

²⁸ AS **2008** 2447

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5645).

*Anhang I*³⁰
(Art. 8 Abs. 1 Bst. h)

Sicherheitsabzug bei Nachfahrkontrollen

Messmethode			Sicherheitsabzug* bei einer Messstrecke von mindestens:			
			200 m	500 m	1000 m	2000 m
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	–	15	10	8
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	–	–	8	6
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner und Video	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	15	10	8	6
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	15	10	8	6
	Nach Fixpunkten	Weg-Zeitmessung, Mittelwert über die gesamte Messstrecke. Abstand variabel.	–	10	8	6
* Bei einer ermittelten Geschwindigkeit bis 100 km/h erfolgt der Sicherheitsabzug in km/h, bei einer ermittelten Geschwindigkeit über 100 km/h in Prozent.						

³⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4675).

Anhang ²³¹
(Art. 22 Abs. 1 und 26 Abs. 1)

Protokoll bei Verdacht auf Fahruntfähigkeit (namentlich Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum, Übermüdung) und Auftragsbestätigung zur Blut-/Urinentnahme

1 Personalien

Name:	Vorname:	Geboren:
Geschlecht:	männlich	weiblich
Adresse:		

2 Die Person war:

Motorwagenführer/in	Motorradführer/in	Motorfahrradführer/in
Radfahrer/in	Fussgänger/in	

3 Sachverhalt (Grund der Untersuchung)

Unfall	Verkehrskontrolle	Anderes:
Ereignisdatum:	Ereigniszeit:	
Kurze Beschreibung (was ist geschehen?):		

4 Angaben der Person betreffend Einnahme von Alkohol, Betäubungs-, Arzneimitteln

41 Vor dem Ereignis

Was/wie viel?

Wie? (bei Betäubungs-/
Arzneimitteln)

von bis

Wann?

von bis

Trink-Ende bei Alkohol

42 Nach dem Ereignis

Was/wie viel?

Wie? (bei Betäubungs-/
Arzneimitteln)

von bis

Wann?

von bis

Trink-Ende bei Alkohol

³¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011 (AS **2011** 5645), Ziff. II Abs. 2 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013 (AS **2013** 4675), der am 25. Aug. 2015 veröffentlichten Berichtigung in französischer Sprache (AS **2015** 2885) und Ziff. I und II der V des ASTRA vom 30. Juli 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2015** 2591).

43 Angaben der Person zu allfälligem Nachtrunk**5 Angaben der Person zum Schlaf**

Letztmals geschlafen am Datum von bis

6 Angaben der Person zu Art, Menge, Zeit der letzten Nahrungsaufnahme**7 Beobachtungen bei der Person**

(Alkoholsymptome, Ausfallerscheinungen etc.)

8 Bei der Person wurden gefunden:

(Betäubungsmittel, -utensilien, Alkohol, Arzneimittel etc.)

9 Atemalkoholvortest

positiv negativ Zeit:

10 Atemalkoholprobe**10.1 Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholtestgerät**

1. Messserie: Datum:

1. Messung: mg/l Zeit:

2. Messung: mg/l Zeit:

2. Messserie:

1. Messung: mg/l Zeit:

2. Messung: mg/l Zeit:

Anerkennung der Atemalkoholprobe

Hinweis:

Die unterzeichnete Person kann den tieferen Wert der Atemalkoholmessungen anerkennen, und zwar:

a. wenn sie ein Motorfahrzeug geführt hat: einen Wert von 0,25 oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l;

b. wenn sie dem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss nach Artikel 2a Absatz 1 VRV untersteht: einen Wert von 0,05 oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l;

c. wenn sie ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt hat: einen Wert von 0,25 oder mehr, aber weniger als 0,55 mg/l.

Aufklärung über die Folgen der Anerkennung:

Die Anerkennung des tieferen Messwerts hat beweisrechtliche Folgen.

Gestützt auf die Feststellung der Atemalkoholkonzentration werden massnahmerechtliche (Führerausweisentzug, Verwarnung oder Fahrverbot) und strafrechtliche (Busse) Verfahren eingeleitet.

Anerkennung:

Atemalkoholmessung
anerkannt

Ja ☐

Nein ☐

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

10.2 Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät

Seriennummer
des Gerätes:

.....

Messung: mg/l Datum und Zeit:

11 Betäubungsmittelvortest

nein

ja

Zeit:

Grund für die Durchführung:

Urin

Speichel

Schweiss

positiv negativ

positiv negativ

positiv negativ

positiv negativ

THC/Cannabis:

Opiate:

Kokain:

Amphetamine:

Methadon:

12 Arzneimittelvortest

nein

ja

Zeit:

Grund für die Durchführung:

Urin

positiv negativ

positiv negativ

Benzodiazepine:

Barbiturate:

Datum:

**Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin
(Kontrollbehörde):**

13 Auftragsbestätigung/Auftragserteilung zur Blutentnahme/Urinasservierung und Untersuchung auf:

Alkohol

Betäubungsmittel

Arzneimittel

Die Ärztin/der Arzt wurde von ... beauftragt, gestützt auf Artikel 12 der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) eine Blutprobe/Urinprobe zu entnehmen.

14 Zusätzliche Auswertung durch das vom ASTRA anerkannte Laboratorium

Folgende Substanzen sollen in Bezug auf die Fahrfähigkeit ausgewertet werden:

Auftrag nach Rücksprache mit:

Untersuchungsbehörde Pikettchef/in

Bemerkungen

**Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin
(Kontrollbehörde/Untersuchungsrichter/in):**

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an den beauftragten Arzt/die beauftragte Ärztin

Kopie an das mit der Blut-/Urinuntersuchung beauftragte Laboratorium mit dem Ersuchen, den schriftlichen Blut-/Urinuntersuchungsbericht unter Rechnungsstellung an ... zu überweisen

Anhang 3
(Art. 22 Abs. 3 und 26 Abs. 3)

Protokoll der ärztlichen Untersuchung auf Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelkonsum

1 Personalien

Name:	Vorname:	Geboren:
Geschlecht:	männlich	weiblich
Adresse:		
Gewicht:	kg	Grösse: cm

2 Die Person war:

Motorwagenführer/in	Motorradführer/in	Motorfahrradführer/in
Radfahrer/in	Fussgänger/in	

21 Datum und Zeitpunkt des Ereignisses:
am: um: Uhr

22 Datum und Zeitpunkt der Blutentnahme:
10 ml 20 ml am: um: Uhr

23 Datum und Zeitpunkt der Urinasservierung:
(ca. 100 ml) am: um: Uhr

3 Krankheiten:

4 **Ärztliche Behandlung (Notfallmedikation):** nein ja, welche?

5 Angaben der Person betreffend Einnahme von Alkohol, Betäubungs-, Arzneimitteln

Konsumgewohnheiten:
Methadonprogramm: ja nein

51 Vor dem Ereignis:
Was/wie viel?
Wie? (bei Betäubungs-/
Arzneimitteln) von bis
Wann? von bis Trink-Ende bei Alkohol

- 52 Nach dem Ereignis:
 Was/wie viel?
 Wie? (bei Betäubungs-/
 Arzneimitteln) von bis
 Wann? von bis Trink-Ende bei Alkohol
- 53 Angaben der Person zu allfälligem Nachtrunk
- 6 Angaben der Person zum Schlaf**
 Letztmals geschlafen am: Datum: von bis
- 7 Angaben der Person zu Art, Menge, Zeit der letzten Nahrungsaufnahme**
Unterschrift der Hilfsperson:
- 8 Untersuchungsbefunde**
- 81 Orientierung (zeitlich, örtlich):
 erhalten gestört
 Amnesie für Ereignis:
 ja nein
- 82 Haut:
 frische Einstiche ältere Einstiche Narbenstrassen
- 83 Nasenseptum:
 unauffällig gerötet perforiert
- 84 Mund:
 Alkoholgeruch Cannabisgeruch
- 85 Entzugssymptomatik:
 nein ja; Symptome:
- 86 Augen:
 Ungestörte Folgebewegung ja nein
 Drehnystagmus ja nein
 Pupillen eng mittel weit
 Lichtreaktion prompt verzögert verlangsamt
 Konjunktiven unauffällig gerötet glänzend

9 Tests zur geteilten Aufmerksamkeit**91 Romberg-Stehversuch plus «innere Uhr»:**

Stand:	sicher	Schwanken	nicht durchführbar, weil:
Tremor:	nein	ja	
Innere Uhr:	 Sekunden als 30 Sekunden geschätzt		

92 Finger-Nase-Versuch mit komplexer Abfolge (Sequenz links-rechts, links-rechts, rechts-links)

Nasenspitze	getroffen	verfehlt
Bewegungsablauf		
ungestört	Zick-zack-Bewegung	Intentionstremor
Sequenz (links-rechts, links-rechts, rechts-links):		
richtig	falsch	

93 Strichgang (geschlossene Augen, ein Fuss vor den anderen)

sicher	unsicher	nicht durchführbar, weil:
--------	----------	---------------------------

10 Verhalten

ruhig	müde/apathisch	verlangsamt	angetrieben
distanzlos	aggressiv	ablehnend	aufgeregt/gereizt
weinerlich	geschwätzig		

11 Stimmung

unauffällig	bedrückt	euphorisch
-------------	----------	------------

12 Sprache

unauffällig	verwaschen	lallend
-------------	------------	---------

13 Sprachliche Verständigung

ohne Probleme	problematisch, Grund:
---------------	-----------------------

14 Kooperation

gut	widerwillig	verweigert
-----	-------------	------------

15 Gesamtbeurteilung

Eine Beeinträchtigung ist **aufgrund der erhobenen Befunde**

nicht merkbar	leicht	ausgeprägt
---------------	--------	------------

16 Bemerkungen

17 Auftraggeber/in (Kontrollbehörde/Untersuchungsrichter/in)

18 Dauer der Untersuchung

Von:

Bis:

**19 Ort und Datum
der Untersuchung:**

**Unterschrift und Stempel
des Arztes/der Ärztin:**

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an das mit der Blut-/Urinuntersuchung beauftragte Laboratorium

Anhang ⁴³²
(Art. 35)

Prüfbericht über die Kontrolle des technischen Zustands von Nutzfahrzeugen

1. Ort der Kontrolle:
2. Datum:
3. Uhrzeit:
4. Landeszeichen und Kontrollschild des Zugfahrzeugs:
- 4a. Landeszeichen und Kontrollschild des Anhängers/Sattelanhängers:
5. Fahrgestellnummer:
6. Fahrzeugklasse:

a) ☐ Lastwagen ¹ und schwerer Sattelschlepper ² bis 12 t	e) ☐ Lastwagen und schwerer Sattelschlepper über 12 t
b) ☐ Anhänger ³	f) ☐ Sattelanhänger ⁴
c) ☐ Anhängerzug ⁵	g) ☐ Sattelmotorfahrzeug ⁶
d) ☐ Gesellschaftswagen ⁷	
7. Transportunternehmen, Adresse:

-
- ¹ Lastwagen» sind schwere Motorwagen (über 3,50 t) zum Sachtransport (Klassen N₂ oder N₃).
 - ² «Schwere Sattelschlepper» sind die zum Ziehen von Sattelanhängern gebauten Motorwagen mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t (Klassen N₂ oder N₃).
 - ³ «Anhänger» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind (Abschlepprollis gelten nicht als Anhänger). «Sachtransportanhänger» sind Anhänger mit Ladebrücken, Tanks oder anderen Laderäumen zur Beförderung von Sachen. Diese werden in folgende Klassen eingeteilt:
 - a. «Klasse O1»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t;
 - b. «Klasse O2»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 0,75 t bis höchstens 3,50 t;
 - c. «Klasse O3»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t bis höchstens 10,00 t;
 - d. «Klasse O4»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 10,00 t.
 - ⁴ «Sattelanhänger» sind Anhänger, die so an ein Motorfahrzeug (Sattelschlepper) angekuppelt werden, dass sie teilweise auf diesem aufliegen. Ein wesentlicher Teil des Gewichts des Anhängers und seiner Ladung wird vom Zugfahrzeug getragen.
 - ⁵ Kombination aus einem Transportmotorwagen und einem Anhänger
 - ⁶ «Sattelmotorfahrzeug» ist die Kombination eines Sattelschleppers mit einem Sattelanhänger.
 - ⁷ «Gesellschaftswagen» sind schwere Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M₂ über 3,50 t oder M₃).
-

³² Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

7a. Nummer der Transportlizenz:

8. Nationalität:

9. Fahrer/in:

10. Prüfpunkte	kontrolliert	nicht kontrolliert	nicht vor-schriftsmässig
a) Bremsanlage und deren Bestandteile	☐	☐	☐
b) Auspuffanlage	☐	☐	☐
c) Abgastrübung (Dieselmotoren)	☐	☐	☐
d) Gasförmige Emissionen (Benzin-, Erdgas- oder Flüssig-gasmotoren)	☐	☐	☐
e) Lenkanlage	☐	☐	☐
f) Beleuchtungs- und Signal-einrichtungen	☐	☐	☐
g) Räder/Reifen	☐	☐	☐
h) Federung (sichtbare Mängel)	☐	☐	☐
i) Fahrgestell (sichtbare Mängel)	☐	☐	☐
j) Fahrschreiber (Einbau)	☐	☐	☐
k) Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau und Funktion)	☐	☐	☐
l) Austritt von Treibstoff und/oder Öl	☐	☐	☐

11. Ergebnisse der Kontrolle

Das Fahrzeug weist schwerwiegende Mängel auf; die Benutzung des Fahrzeugs wird vorläufig untersagt ☐

12. Verschiedenes/Bemerkungen

13. Kontrollbehörde, Beauftragte/r oder Prüfer/in

Unterschrift der Behörde bzw. des Beauftragten oder Prüfers/der Beauftragten oder Prüferin, der/die die Kontrolle durchgeführt hat

Anhang 5
(Art. 36)

Prüfbericht für die Kontrolle der Gefahrguttransporte auf der Strasse

1. Kontrollort:
2. Datum:
3. Uhrzeit:
4. Landeszeichen und Kontrollschild des Fahrzeugs:
5. Landeszeichen und Kontrollschild des Anhängers/Sattelanhängers:
6. Transportunternehmen, Adresse:
7. Fahrer/in: Amtl. Ausweis: ☐ Ja ☐ Nein
Beifahrer/in: Amtl. Ausweis: ☐ Ja ☐ Nein
8. Absender, Anschrift, Verladeort:^{1, 2}
9. Empfänger, Anschrift, Entladeort:^{1, 2}
10. Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit (in Tonnen):
11. Freigrenze nach ADR 1.1.3.6 überschritten ☐ Ja ☐ Nein
12. Verkehrsträger ☐ in loser Schüttung ☐ Versandstück ☐ Tank

Dokumente an Bord

13. Beförderungspapier: ☐ kontrolliert ☐ OBV ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
14. Schriftliche Weisungen: ☐ kontrolliert ☐ OBV ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
15. Bilaterale/multilaterale Verein-
barung, nationale Genehmigung: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
16. Zulassungsbescheinigung
Fahrzeug: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
17. Schulungsbescheinigung
Fahrer/in: ☐ kontrolliert ☐ OBV ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar

Beförderung

18. Gut zur Beförderung zugelassen: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
19. Fahrzeug zur Beförderung
zugelassen: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
20. Gut zugelassen als lose
Schüttung, im Versandstück, im
Tank: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
21. Zusammenladeverbot: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
22. Beladen/Ladungssicherung³: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
23. Austreten von Gütern oder
Beschädigung des Versand-
stücks³: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
24. Versandstück/Tank
geprüft/codiert^{2, 3}: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
25. UN-Nr. und Gefahrzettel am
Versandstück: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar

26. Grosszettel (Placards) auf Tank/Fahrzeug: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
27. Kennzeichnung Beförderungseinheit (orangefarbene Tafel/erwärmter Zustand): ☐ kontrolliert ☐ OBV ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar

Ausrüstung

28. Sonstige Ausrüstung (Teil 8 ADR): ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
29. Zusatzausrüstung gemäss Sondervorschrift: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
30. Ausrüstung gemäss schriftlichen Weisungen: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
31. Feuerlöscher: ☐ kontrolliert ☐ OBV ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar

SDR-Bestimmungen

32. Alkoholverbot: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
33. Erhöhte Haftpflichtversicherung: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar
34. Befahren des linken Fahrstreifens in mit Signal «Tunnel» bezeichneten Tunneln: ☐ kontrolliert ☐ Anzeige ☐ nicht anwendbar

Zusätzliche Angaben

35. Gegebenenfalls schwerwiegendste Gefahrenkategorie der festgestellten Verstösse: ☐ Kat. I ☐ Kat. II ☐ Kat. III
36. Ahndung der festgestellten Verstösse: ☐ Verwarnung ☐ Geldbusse (OBV) ☐ Sonstige (Verzeigung)
37. Stillgelegt: ☐ Ja ☐ Nein
38. Bemerkungen:
39. Uhrzeit/Kontrollende:
40. Kontrollbehörde/Prüfer/in: (Stempel, Unterschrift + Kurzzeichen)

-
- 1 Nur ausfüllen, wenn für einen Verstoß von Bedeutung
- 2 Bei Sammeladung unter «Bemerkungen» angeben
- 3 Prüfung auf sichtbare Verstösse
-